



AUSSTELLERREGLEMENT (AR)

SCHWEIZER HUNDEFACHMESSE

Die Firma MESSEconcept GmbH, CH-8765 Engi GL, (nachfolgend MESSEconcept) führt themenspezifische Fachessen durch. Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen können sich alle interessierten Personen, Firmen und Organisationen um eine Teilnahme an einer Messe als Aussteller bewerben (Der Begriff Aussteller bezieht sich jeweils auf Haupt- und Mitaussteller gem. Ziffer 1).

1 ANMELDUNG

1.1 Hauptaussteller

Firmen, Organisationen und Personen, die als Hauptaussteller teilnehmen wollen, melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular schriftlich an. Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet eingereicht werden. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe. Eine frühere Teilnahme begründet keinen automatischen Anspruch auf weitere Zulassung. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei früheren Messen.

1.2 Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten Personen, Firmen und Organisationen, die am Stand eines Hauptausstellers in Erscheinung treten und als Aussteller veröffentlicht werden. Mitaussteller müssen sich separat anmelden und werden ebenfalls von der Messeleitung zugelassen. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie in Ziffer 1.1. Die Anmeldung muss zudem vom Hauptaussteller rechtsgültig mitunterzeichnet werden. Der Hauptaussteller haftet gegenüber MESSEconcept auch für alle Verpflichtungen der Mitaussteller.

2 ANERKENNUNG / DATENSCHUTZ

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkennt der (Mit)Aussteller für sich, seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerreglement als verbindlich. Gleichzeitig erklärt er sich einverstanden, dass die Firmendaten zu statistischen Zwecken bearbeitet sowie die Teilnahme an der Messe im Rahmen der Kommunikationsmassnahmen (Messekatalog, Interneteintrag, Soziale Medien etc.) bekannt gegeben werden können. Auch ist die Veröffentlichung von Fotos oder andern visuellen Medien im Rahmen der Messeaktivitäten des (Mit)Ausstellers explizit erlaubt.

3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

MESSEconcept entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Ausstellern/Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller und Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Ausstellern, Mitausstellern oder Ausstellungsgütern erheben. Grundsätzlich dürfen nur die im Produktverzeichnis bzw. zum Fachgebiet zugehörenden und angemeldeten Güter/Dienstleistungen ausgestellt werden; diese müssen in der Anwendung gesetzlich zugelassen sein. MESSEconcept behält sich das Recht vor, nicht angemeldete Güter/Dienstleistungen auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. MESSEconcept kann jederzeit die Zulassung widerrufen, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen ihr gegenüber nicht erfüllt hat, oder sich herausstellt, dass die Zulassung aufgrund falscher Angaben erfolgte, oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

4 STANDZUTEILUNG

Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt MESSEconcept die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Aufgrund der Anmeldungen wird ein Platzierungsplan erstellt, auf dem die individuelle Standzuteilung hervor geht. MESSEconcept kann die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von der Anmeldung vornehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Wünsche des Ausstellers bezüglich Standorts sind unverbindlich. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt. Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind innert sieben Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplans schriftlich einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Einsprachen werden in der Regel innert 10 Arbeitstagen nach deren Erhalt endgültig entschieden. Mit der definitiven Standzuteilung wird der Vertrag automatisch in allen Teilen rechtskräftig. MESSEconcept ist berechtigt, auch abweichend von der bereits erfolgten Standzuteilung, das Platzierungskonzept zu ändern, Ein- und Ausgänge der Messehallen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag der Miete der Ausstellungsfläche wird dem Aussteller gutgeschrieben bzw. belastet. Werden die Interessen des Ausstellers in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Rechnungen vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. MESSEconcept haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Preise für Registration, Standmiete (Fläche und Zuschläge) sind im Anmeldeformular, Preise für technische und andere Dienstleistungen in den entsprechenden Bestellformularen aufgeführt. Alle Preise sind in SFr./CHF. Die Leistungen von MESSEconcept sind der Schweizer Mehrwertsteuer unterstellt. Dies gilt auch für Leistungen an Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz, weil der Ort der Leistungserbringung massgebend ist. Alle Rechnungen sind, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto zur Zahlung fällig.

5.1 Akonto-Rechnungen / Schlussrechnung

Nach erfolgter Messezulassung (Bestätigung) wird die Registrationsgebühr, die Standmiete und Standzuschläge in Rechnung gestellt. MESSEconcept behält sich vor, für kurzfristige Anmeldungen spezielle Zahlungskonditionen zu erlassen, da die Zahlung von Standmiete und Zuschläge 14 Tage vor Beginn des Messeaufbaus in jedem Fall erfolgt sein muss. Spezial- und Pauschalangebote werden vollständig im vorab verrechnet. Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen wird dem Aussteller nach der Messe eine Schlussrechnung zugestellt. MESSEconcept kann für Zusatzdienstleistungen eine Vorauszahlung (à Konto) einfordern, welche mit der Messeschlussrechnung verrechnet wird.



AUSSTELLERREGLEMENT (AR)

SCHWEIZER HUNDEFACHMESSE

5.2 Vorbehalt bei nicht fristgerechter Zahlung

Über Standplätze, für welche die Rechnungen für Standmiete (auch Teilraten) nicht innert Frist beglichen sind, kann MESSEconcept unter schriftlicher Fristansetzung von sieben Tagen weiter verfügen. Der säumige Aussteller haftet in diesem Fall für eine Entschädigung von 25% der gesamten bestätigten Standmiete und Zuschläge. Die Registrationsgebühr bleibt in jedem Fall geschuldet. Spätestens 14 Tage vor Beginn des offiziellen Aufbaus der Messe muss MESSEconcept im Besitz aller Zahlungen für gesamte Standmiete, Zuschläge und Registrationsgebühr sein. Andernfalls besteht die Ermächtigung, dem Aussteller den Zutritt zu den Messehallen zu verweigern, bzw. den Stand auf dessen Kosten mit einer Abwandlung zu schliessen oder zu räumen. Bei Zahlungserinnerungen kann eine pauschale Mahngebühr erhoben werden.

6 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch MESSEconcept auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 4 für die volle Standmiete und Zuschläge. Gelingt es MESSEconcept, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einem zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der bestätigten Standmiete der Ausstellungsfläche und Zuschläge im Sinne einer Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Erfolgt der Rücktritt 30 Tage oder weniger vor dem offiziellen Aufbaubeginn der Messe, sind volle Standmiete und Zuschläge zu bezahlen. Die Registrationsgebühr sowie alle Mitausstellergebühren sind bei Messeverzicht oder Vertragsrücktritt in jedem Fall zusätzlich geschuldet. Eine Umnutzung der freigewordenen Standfläche oder Teile davon durch MESSEconcept entbindet den zurücktretenden Aussteller nicht von seiner Haftung. Reduziert ein Aussteller nach Vertragsbestätigung seine Fläche, kommen die in Ziffer 6 geregelten Bedingungen für die reduzierte Fläche zur Anwendung.

7 WERBUNG / STANDBETRIEB

Aussteller verpflichten sich, ihren Stand während den Aussteller-Zutrittszeiten durchgehend zu besetzen. Stellt ein Aussteller vorzeitig den Standbetrieb ein (Einpacken, Standabbau oder Verlassen der Messe), ist MESSEconcept berechtigt, eine Konventionalstrafe von 10% der Standmiete zu verlangen. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand (innerhalb der bestätigten Standfläche) und nur für Firmen, Produkte und Dienstleistungen werben, die angemeldet wurden. Andere Aussteller und der Messebetrieb dürfen durch die Aktivitäten am Stand (bspw. übermässiger Lärm, Gerüche, Gangverengungen etc.) nicht beeinträchtigt werden. MESSEconcept entscheidet über unzumutbare Beeinträchtigungen vor Ort und endgültig.

8 HAFTUNG / HÖHERE GEWALT

MESSEconcept übernimmt keine Obhutspflicht für Tiere, Ausstellungsgüter oder Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen und Abhandenkommens aus; sowohl für die Zeit während der Messe, als auch während des Auf- und Abbaus respektive des Zu- und Abtransports.

Für Schäden, die von Lieferanten, Standbauern und andere vom Aussteller eingesetzte/beauftragte Personen/Firmen verursacht werden, hat der Aussteller einzustehen. MESSEconcept ist im Vorliegen von zwingenden Gründen, im Falle höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Massnahmen (auch kurzfristige Einschränkungen bspw. aufgrund von Seuchen, Epidemien, Pandemien, bei Mangellagen oder andere kurzfristige behördliche Verfügungen), unvorhergesehener politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, bei Unruhen oder kriegerischen Umständen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. In solchen Ausnahmefällen erwachsen dem Aussteller keine Schadensersatzansprüche gegenüber MESSEconcept.

9 VERSICHERUNGEN

Der Abschluss einer Versicherung für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen gegen Feuer- und Elementarschaden sowie der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung**, welche betriebs-externe Messebeteiligungen einschliesst, ist für alle Aussteller **obligatorisch**. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, über eine entsprechende und genügende Versicherungsabdeckung zu verfügen. Eine Zusatzversicherung (Messeversicherung bei Transportschäden, Diebstahl, Veranstaltungsausfall etc.) wird empfohlen.

10 ALLGEMEINES

Es dürfen nur Tiere, Produkte und Dienstleistungen präsentiert werden, die mit den Schweizer Gesetzen konform sind und insbesondere nicht dem Sinn des Tierschutzgesetzes und dessen Verordnungen widersprechen. Dies betrifft auch die Haltung und den Umgang mit Tieren an der Messe. Produkte und Dienstleistungen, die gemäss Gesetz angeboten jedoch in der Praxis nicht oder nur stark eingeschränkt angewendet werden dürfen, sind nicht zulässig. Das Anbieten von sowie der direkte Handel mit Tieren vor Ort (jeder Halter-/Besitzerwechsel, auch Schenkung) ist an der Messe strikte verboten. Aussteller, die den gesetzlichen Vorschriften, dem Ausstellerreglement oder den Betriebsreglement und Weisungen des Hallenbetreibers zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die volle Standmiete, Zuschläge und angefallenen Nebenkosten (für bestellte Dienstleistungen/Services). Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

12 ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Alle Parteien unterwerfen sich dem Gerichtsstand CH-Glarus Süd / GL.